



An das Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002
(im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2007)**

zu GZ: BMUKK-16.600/17-IV/1/2007

Die Österreichische Nationalbibliothek dankt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur für die Übermittlung des Entwurfs zur Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird der Entwurf seitens der Österreichischen Nationalbibliothek begrüßt.

1.

Aus Gründen der Klarstellung wird seitens der Österreichischen Nationalbibliothek festgehalten, dass der in § 5 Abs.4 Satz 1 der Vorgeschlagenen Fassung erwähnte Betrag der jährlichen Basisabgeltung in der Höhe von 20 778 000 Euro ab dem 1. Jänner 2005 für die Österreichische Nationalbibliothek einen Minimal- bzw. Fixbetrag darstellt, der der Österreichischen Nationalbibliothek jedenfalls auch für die nächsten Jahre als jährliche Basisabgeltung garantiert ist.

§ 5 Abs.4 Satz 4, welcher vorsieht, dass die „Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes [...] der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur [obliegt]“, wird daher von der Österreichischen Nationalbibliothek als Bezugnahme auf die in § 5 Abs.4 Satz 2 vorgesehene jährliche Erhöhung der gesamten Basisabgeltung für die Bundesmuseen und Österreichische Nationalbibliothek verstanden. Die Aufteilung dieser Mittel umfasst nach unserem Verständnis nicht die in § 5 Abs.4 Satz 1 fixierten Basisbeträge.

Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses kann die Österreichische Nationalbibliothek der vorgeschlagenen Fassung zustimmen. Gleichzeitig ist aber auf die besonderen Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek im Gefüge des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 hinzuweisen, die eine direkte Vergleichbarkeit der Österreichischen Nationalbibliothek mit den Bundesmuseen ausschließen. Darüber hinaus stellen sich der ÖNB zahlreiche neue Herausforderungen vor allem in den Bereichen der Digitalisierung des kulturellen Erbes und der Langzeitarchivierung, die eine Erhöhung der Basisabgeltung dringend erfordern.

2.

Der auf die Überweisung der Basisabgeltung an die Österreichische Nationalbibliothek bezugnehmende § 15 Abs.3 der Geltenden Fassung ist in der Vorgeschlagenen Fassung nicht

enthalten. Die Österreichische Nationalbibliothek ersucht, diese gesetzliche Bestimmung bzw. den in der Geltenden Fassung vorgesehenen Überweisungsmodus beizubehalten.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die jährliche Basisabgeltung der Österreichischen Nationalbibliothek nun nicht mehr in § 15 Abs.1 geregelt ist, schlägt die Österreichische Nationalbibliothek folgende Formulierung für einen Abs. 3 in § 15 vor:

„Die Abgeltungen gemäß § 15 Abs.1 und § 5 Abs. 4 hat der Bund der Österreichischen Nationalbibliothek nach Bedarf monatlich im Voraus zu überweisen.“

Die Österreichische Nationalbibliothek dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 Stellung zu nehmen und bittet um Kenntnisnahme.

Dr. Johanna Rachinger
Generaldirektorin der
Österreichischen Nationalbibliothek

Wien, am 9. März 2007